

Covid-19 Rahmenschutzkonzept für die Durchführung von Halle für alle Kriens

(Version vom 30.01.2021)

Ausgangslage

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem Schutzkonzept von Idée-Sport vom 5. November 2020. Wo es abweichende kantonale und kommunale Schutzbestimmungen gibt, werden diese ebenfalls aufgenommen und eingehalten.

- Kinder zwischen 6 und 12 Jahren können teilnehmen. Dabei gilt die maximale Teilnehmendenzahl von 30 Personen (exkl. Projektleitung und Coaches).
- Teilnehmende und Leitende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an den Veranstaltungen teilnehmen. Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen unter Quarantäne gesetzt werden.
- Die Hygieneregeln des BAG werden eingehalten (Händewaschen, lüften, Abstand, Maskenpflicht). Es wird Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. WC-Anlagen werden stündlich desinfiziert, die benutzten Materialien werden nach jeder Veranstaltung desinfiziert.
- Die Regeln des BAG werden mit Plakaten verdeutlicht.
- Um das Contact-Tracing zu garantieren, führt Halle für alle Kriens für sämtliche Veranstaltungen Präsenzlisten (Vor-, Nachname, PLZ, Handy-Nr., Mailadresse). Nach 14 Tagen werden die Listen vernichtet.
- Es wird keine Verpflegung während der Öffnung von Halle für Alle Kriens angeboten.
- Alle Projektmitarbeitenden tragen während der ganzen Zeit eine Schutzmaske (auch während sportlichen Aktivitäten). Bis 12 Jahre gilt keine Maskenpflicht.
- Spielmaterial sowie Türklinken und genutzte Oberflächen werden nach jeder Veranstaltung desinfiziert.
- Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung dieses Schutzkonzepts ist die Projektleitung von Halle für alle Kriens. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die im Schutzkonzept von Halle für alle Kriens festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.
- Unter Einhaltung des Schutzkonzeptes dürfen alle Materialien der Sporthalle verwendet werden.

Rechtliche Absicherung

- Auszug aus der kantonalen Weisung: Für Angebote in Innenräumen ist für alle Altersstufen (d.h. u16 und ü16) die zu Verfügung stehende Fläche massgebend dafür, wie viele Personen teilnehmen dürfen. Es gilt die Regel: 10 Quadratmeter pro Person, bei Einrichtungen von bis zu 30 Quadratmeter Fläche lediglich 4 Quadratmeter pro Person. (21.01.2021)
- Für sportliche Aktivitäten verweist der Kanton Luzern auf die Bundesmassnahmen: Mit der Änderung der Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (VCov19; Stand 18.01.2021) gelten im Bereich Sport die Bestimmungen des Bundes.
- Die Bestimmungen des Bundes hält das BASPO (Bundesamt für Sport) fest: Die Verordnung sieht bei Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag keine Einschränkung vor.

Datum: 30.01.21

Sarah Mathis

